Mitgliedsordnung

Halle (Saale), 05.10.2026

Culture Academy e. V.

§ 1 Allgemein

1. Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann vom Präsidium geändert werden.

§ 2 Beitritt

2. Personen, die die **satzungsgemäßen Anforderungen** nach § 3 Abs. 1 der aktuellen CA-Satzung erfüllen, können **Mitglieder im Culture Academy e.V. (CA)** werden.
3. Ein **Aufnahmeantrag** kann in Textform über ein Webformular gestellt werden und wird an das Präsidium gerichtet. Hilfsweise sind weitere gesetzlich zulässige Formen gestattet. Die **Beitragsordnung** wird beigefügt beigefügt.
4. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten beginnen mit Aufnahme in den Verein. Alle Mitgliedschaftsrechte enden mit dem Wirksamwerden des Austrittes oder des Ausschlusses. Mitgliedspflichten enden, soweit sie nicht bereits vor dem Wirksamwerden des Austrittes oder Ausschlusses fällig geworden sind, ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

§ 3 Mitgliedschaftsgruppen

1. Als erwachsene Mitglieder gelten Personen über 27 Jahren.
2. Eine **Tagesmitgliedschaft** wird durch ein vereinfachtes Beitrittsformular in Schriftform erworben und bedarf keiner Zustimmung des Präsidiums. Die Tagesmitgliedschaft endet automatisch zum Ende des Tages der beantragten Mitgliedschaft. **Ausgenommen von der Tagesmitgliedschaft** sind durch Vereinsbeschluss ausgeschlossene Mitglieder oder abgelehnte Mitgliedsanwärter sowie Personen, die den Satzungsgedanken nicht mit tragen.
3. Nach Genehmigung wird dem Antragssteller die **Mitgliedschaft auf Probe** gewährt. Diese beginnt ab beantragtem Aufnahmedatum.
4. Sie kann auf Antrag in eine **einfache Mitgliedschaft** umgewandelt werden. Das Präsidium entscheidet über die Umwandlung in eine einfache Mitgliedschaft bzw. deren Ablehnung. Der Beschluss wird dem Probemitglied in Textform an seine letzte bekannte E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift mitgeteilt. Bis zum Erlass des Beschlusses bleibt die Probemitgliedschaft übergangsweise erhalten. Die Aufnahme

von Probemitgliedern kann durch das Präsidium jederzeit mit Wirkung zum Datum des Beschlusses widerrufen werden. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Die endgültige Beschlussfassung trifft im Beschwerdefall die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.Aktive Mitgliedschaft beendet die Probemitgliedschaft automatisch.

5. **Aktive Mitglieder** sind juristische oder natürliche Personen, die sich für den Bestand und die Entwicklung des Vereins engagieren. Ihre aktive Mitgliedschaft wird durch eine laufende Mitgliedschaft und einen laufenden, nicht selbstständigen ehrenamtlichen oder regulären Arbeitsvertrag mit dem Verein konstituiert. Die aktive Mitgliedschaft kann altersunabhängig, ggf. nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten, erworben werden.

6. Eine **Tagesmitgliedschaft** auf Grundlage §3 Abs. 9 wird durch ein vereinfachtes Beitrittsformular in Schriftform erworben und bedarf keiner Zustimmung des Präsidiums. **Ausgenommen von der Tagesmitgliedschaft** sind durch Vereinsbeschluss ausgeschlossene Mitglieder oder abgelehnte Mitgliedsanwärter sowie Personen, die den Satzungsgedanken nicht mittragen. Diesen kann nach Prüfung die Tagesmitgliedschaft entzogen werden.

7. **Sportstipendiaten** und Mitglieder der **Kinder- und Jugendhilfe** verbleiben Probemitglieder und müssen zum Antrag auf Mitgliedschaft einen Antrag auf Gewährung des Bildungs- oder SSportmikrostipendiums nebst geeigneten Nachweisen der Eignung und Motivation mit einreichen. Wird dem Stipendienantrag nicht stattgegeben, sind die Anwärter berechtigt, den Mitgliedsantrag ganz zurückzuziehen.

8. Die **Frist zum Austritt** wird in der Satzung definiert. Mit Stand 05.10.2026 beträgt diese im Regelfall sechs Monate. Ausgenommen hiervon sind Fördermitglieder. Diese können zum Ende des laufenden Monats ihre Mitgliedschaft regulär beenden.

§ 4 Mitgliedschaften nicht natürlicher Personen

1. Mitgliedsanträge für Körperschaften richten sich den Anforderungen nach der jeweiligen Rechtsform und können in Textform gestellt werden.

2. Das Präsidium installiert geeignete Prüfverfahren zur Sicherstellung der Konformität mit den Satzungszielen.

3. Körperschaften können aktive Mitglieder werden, wenn ein Kooperationsvertrag beschlossen und ein separater Antrag auf aktive Mitgliedschaft gestellt wird.